

verlassen haben, als ganz selbständig zu behandeln und abgesehen von ihrer Minderjährigkeit und den auf Grund der Minderjährigkeit in den Gesetzen begründeten Folgerungen ihnen weiter keine Vorschriften zu geben; aber das ist nicht die Auffassung des Gesetzentwurfes, sondern der Gesetzentwurf geht von der Ansicht aus, daß mit Rücksicht auf die besondere Stellung der Studenten, mit Rücksicht auf den Zweck, zu welchem sie sich auf der Universität zusammenfinden, und mit Rücksicht darauf, daß eine größere Anzahl solcher junger Leute auf der Universität zusammentrifft, besondere Disciplinarmassregeln nothwendig sind. Die Deputation ist auch in diesem Punkte der Ansicht der königl. Staatsregierung beigetreten und sie glaubt, daß eine solche disciplinelle Ahndung gewisser Dinge, die an und für sich nicht strafbar sein würden, doch, wenn sie von Studenten verübt werden, strafbar sein müssen. Dahin gehört ungehöriges Benehmen gegen die Professoren, es gehört überhaupt dahin ein Benehmen, welches mit dem Ernste und der Würde der Universität unverträglich ist; es gehört dahin auch eine Betheiligung an öffentlichen Angelegenheiten und Versammlungen in einer Weise, die mit dem Zwecke der Universität nicht wohl in Einklang gebracht werden kann. Daher ist im § 4 ausdrücklich gesagt, daß die Studirenden behindert werden sollen, solche Vereine und Versammlungen zu bilden und sich an solchen Vereinen und Versammlungen Anderer zu betheiligen, welche den Zweck und den Ruf der Universität beeinträchtigen. Was den Zweck und den Ruf der Universität beeinträchtigt, das steht zur Discretion des betreffenden Universitätsgerichtes. Ich will ausdrücklich hervorheben, um ein Bedenken, was mir äußerlich entgegen getreten ist, daß nämlich die Wahl der Ausdrücke „Zweck und Ruf der Universität“ zu eng sei, zu beseitigen, daß man unter Zweck der Universität nach meiner Meinung alles Das zu verstehen hat, was mit dem Universitätsstudium in Verbindung steht, daß also jede Theilnahme an Vereinen und Versammlungen den Zweck der Universität beeinträchtigt, wenn sie mit demjenigen, was der Student auf der Universität treiben soll, nämlich das Studium und die Vorbereitung zu seinem künftigen Berufe, nicht in Einklang zu bringen ist. Ich habe bei der Fassung der Worte kein Bedenken und ich glaube, daß damit eine hinlänglich scharfe Disciplinargewalt allerdings ausgeübt werden kann.

Ebenso verhält sich die Sache bezüglich der Vergehen, die bei den Studenten vorkommen können. Es ist ein ganz gewöhnlicher Fall der, daß die Studenten Duelle eingehen in einer Form, die vielleicht nach dem Strafgesetzbuch nicht straffällig ist. Nach dem Strafgesetzbuch ist ein Duell nur strafbar, wenn es mit tödtlichen Waffen unternommen wird und es kann zweifelhaft sein, ob darunter auch der Fall zu rechnen ist,

wenn die gewöhnlichen auf der Universität gebrauchten Waffen angewendet werden, die allerdings durchaus nicht tödtlich zu sein pflegen und nur in solchen Ausnahmefällen besondere Verletzungen hervorrufen, in denen sie auch bei allen anderen Waffen, bei Stock- und selbst bei Faustschlägen eintreten können. Sollte das Gericht in diesem Punkte der Ansicht sein, daß derartige gewöhnliche Duelle mit gewöhnlichen Waffen gleichwohl unter das Strafgesetzbuch fallen, so würde das Gericht in der Lage sein, eine Haftstrafe zu erkennen. Die Sache würde sich dadurch erledigen und ein Ueberwuchern der Duelle verhindert werden können. Sollte das Gericht aber dieser Ansicht nicht sein, sollte sich herausstellen, daß die Gerichtsbehörde in dieser Rücksicht den Studenten freie Hand zu lassen hätte, weil im Reichsstrafgesetzbuche der Ausdruck „tödtliche Waffen“ gebraucht wird, so würde gleichwohl die Disciplinargewalt gegen die Studenten eintreten können, um derartige Dinge, insoweit es im Interesse der Universität liegt, zu verhindern; dann würden die gewöhnlichen Disciplinarstrafen eintreten, welche in den ursprünglichen Gesetzen für die Studirenden an der Universität Leipzig aufgeführt sind, also auch die Carcerstrafe. Ich erwähne das ausdrücklich, weil mir bekannt geworden ist, daß man fürchtet, es möchte durch die Nichterwähnung des Carcers im Entwurfe als Disciplinarstrafe ein zu großes Ueberwuchern der Duelle eintreten. Nach meiner Meinung ist dies Bedenken unbegründet; wenn es bei dem Entwurfe bleibt, würde dieser Uebelstand nicht eintreten.

Ich habe einstweilen zu dem Gesetzentwurf etwas Weiteres nicht hinzuzufügen. Ich will nur noch bemerken, daß im § 6 der Ausdruck „Sittenzeugniß“ sich anschließt an den Sprachgebrauch in den Gesetzen für die Studirenden an der Universität Leipzig. Er kommt dort in § 22 folgende vor und befaßt das Abgangs- und Sittenzeugniß, wie es in § 22 genannt ist. In § 23 ist dieser doppelte Ausdruck mit dem einfachen Ausdruck „Sittenzeugniß“ vertauscht und ebenso in § 24 und in § 26. Es kann daher über die Bedeutung des Ausdrucks in § 6 kein Bedenken entstehen und auch nach dieser Rücksicht liegt kein Grund vor, gegen den Regierungsentwurf etwas auszusetzen. Damit würde ich meinen Vortrag für einstweilen geschlossen halten, indem ich das Votum der Commission dahin recapitulire, daß der Gesetzentwurf zur Annahme empfohlen wird.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne zunächst die allgemeine Debatte. Verlangt hierzu Jemand das Wort? — Es geschieht nicht. Ich habe also nicht erst nöthig, dieselbe zu schließen und wir können daher zur Specialberathung des Gesetzes übergehen. Verlangt Jemand das Wort zu § 1? — Es geschieht nicht. Ich frage die Kammer: